

Regierungsratsbeschluss

vom

25. Oktober 2010

Nr.

2010/1949

Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Regelung der Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege (Art. 25a KVG) (25.08.2010)
Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO) vom 29.09.2010 (AD 115/2010)

1. Erwägungen

Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer Sitzung vom 29. September 2010 den Dringlichen Auftrag der Fraktion FDP. Die Liberalen betreffend Regelung der Restfinanzierungskosten in der Langzeitpflege (Art. 25a KVG) behandelt und beantragt entgegen dem Antrag des Regierungsrates vom 14.09.2010 (RRB Nr. 2010/1629) die Erheblicherklärung des Dringlichen Auftrags.

Wir halten fest, dass die Neuregelung der Pflegefinanzierung mit Ausnahme von teuerungsbedingten Anpassungen grundsätzlich nicht zu einer Mehrbelastung der Bewohner und Bewohnerinnen führt.

Nur die zwei untersten Betreuungs- und Pflegestufen (0 und 1), in denen die Betreuung und Pflege gering sind, erfahren eine etwas höhere Belastung. Diese Belastung ergibt sich aus der Anpassung der Hotelleriekosten, welche seit Jahren allgemein als zu tief bezeichnet wurden. Aber auch aufgrund dieser Anpassung sind in diesen zwei Kosten die gesamten Aufenthaltskosten nicht teurer als in Nachbarkantonen.

Die in solothurnischer Politik und den Medien zitierten Höchstunterschiede zu anderen Kantonen treffen nicht zu, da es sich einerseits um Höchsttaxen handelt, welche zwei Drittel der solothurnischen Heime gar nicht ausschöpfen, und sich der vermeintliche Vergleich zudem auf die höchsten Pflegestufen bezieht, die in solothurnischen Heimen nicht oder nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen.

Gerade auch Vergleiche mit dem Kanton Bern sind mit Vorsicht zu geniessen, da die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen im Zusammenhang mit der Heimpflege anders geregelt ist und zum Beispiel für sogenannt selbstzahlende Bewohner und Bewohnerinnen andere, nämlich höhere Berechnungsgrundlagen gelten.

Kantonale Unterschiede wird es indessen auch in Zukunft geben, da die Kantone die Finanzierung zu regeln haben.

Bis anhin haben wir uns von den Bestimmungen des Sozialgesetzes mit seinem Modell der Subjektfinanzierung leiten lassen und sind davon ausgegangen, dass wir die Einwohnergemeinden finanziell nicht stärker belasten wollen.

Im Rahmen der dreijährigen Übergangszeit werden wir jedoch im Zusammenhang mit der gesamtschweizerischen Kalibrierung der unterschiedlichen Bedarfserfassungssysteme zweifellos das Finanzierungssystem prüfen, wie wir dies bereits schon im Rahmen der Beantwortung des Interpellation ausgeführt haben.

2. **Beschluss**

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Jahr 2011 zu prüfen, ob und wie die Finanzierung der Pflegekosten nach Art. 25a Abs. 5 KVG im Rahmen der dreijährigen Übergangsfrist mit den Nachbarkantonen zu harmonisieren wäre. Dabei sind die finanziellen Folgen für Kanton und Einwohnergemeinden aufzuzeigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Änderungsantrag SOGEKO vom 29. September 2010

Verteiler

Regierungsrat (6)
Amt für soziale Sicherheit (3)
Gesundheitsamt
Aktariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat